

Fachliche News 2018/05

GZ.: BMF-460000/0019-III/6/2018

20. Juli 2018

Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften durch Parteienvertreter – Best Practices

Rechtsträger können gemäß § 5 Abs. 2 WiEReG auch berufsmäßige Parteienvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 USPG zur Feststellung, Überprüfung und Meldung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer beauftragen. Seit 2. Mai 2018 können daher Parteienvertreter Meldungen an das Register für Ihre Klienten durchführen. Die WiEReG – Registerbehörde hat viele schriftliche und telefonische Anfragen von Parteienvertretern beantwortet und auf dieser Basis die folgende Vorgehensweise als „Best Practice“ bei der Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften (§ 2 Z 1 WiEReG) als identifiziert. Durch diese „Best Practices“ sollen aber keine über das WiEReG hinausgehenden Pflichten geschaffen werden. Zusätzlich sollte der Erlass zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 ([WiEReG BMF-Erlass](#)) herangezogen werden.

Welche Sorgfaltspflichten durch den Rechtsträger selbst wahrgenommen werden und welche von dem Parteienvertreter für den Rechtsträger durchgeführt werden, ist abhängig von dem im Einzelfall erteilten Auftrag. Die folgenden Ausführungen betreffen die Fälle, in denen ein Parteienvertreter zur Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer von seinem Klienten beauftragt wurde. Wenn ein Parteienvertreter nur dazu beauftragt wurde, die wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis der Angaben ihrer Klienten zu melden, dann sollten diese plausibel sein und mit etwaigen dem Parteienvertreter vorliegenden Informationen übereinstimmen.

Schritt 1: Ermittlung der relevanten Beteiligungsstruktur:

In einem ersten Schritt sollte die relevante Beteiligungsstruktur ermittelt werden. Bei Gesellschaften mit inländischen Eigentümerstrukturen ist ein erweiterter Auszug aus dem Register sehr hilfreich, da dieser eine Darstellung der relevanten Beteiligungsstruktur und errechnete wirtschaftliche Eigentümer und oberste Rechtsträger enthält. Direkt und indirekt gehaltene Anteile werden hierbei automatisch zusammengerechnet. Dies ist unabhängig davon, ob bereits eine Meldung an das Register erstattet wurde. Musterauszüge mit Erklärungen finden Sie diesem [Link](#).

Wenn Beteiligungsstränge ins Ausland verlaufen, dann kann nur die erste ausländische Ebene bei der relevanten Beteiligungsstruktur dargestellt werden. In diesen Fällen ist die relevante ausländische Beteiligungsstruktur auf Basis von landesüblichen beweiskräftigen Nachweisen, insbesondere

(ausländischen) Registerauszügen zu ermitteln und zu dokumentieren (Organigramm). Siehe hierzu auch Kapitel 3.1.2 WiEReG BMF-Erlass.

Bei übergeordneten Personengesellschaften ist Einsicht in deren Gesellschaftsverträge und sonstige relevante Dokumente (z.B: Satzung, etc.) zuzunehmen bzw. sind solche anzufordern, um die Beteiligungsverhältnisse zu ermitteln (Kapitel 2.6.1. WiEReG BMF-Erlass). Bei einer AG oder SE ist zu prüfen, ob es Aktionäre über den relevanten Beteiligungsgrenzen gibt (Kapitel 2.4 WiEReG BMF-Erlass). Bei inländischen AG oder SE bzw. bei inländischen Personengesellschaften, die eine Meldung abgegeben haben, können sich aus einem erweiterten Auszug dieser Rechtsträger Hinweise auf relevante Beteiligungen ergeben. Diese Informationen sind zusätzlich anhand geeigneter Dokumente zu verifizieren.

Schritt 2: Prüfung, ob Abweichungen aufgrund von Stimmrechten oder Kontrollverhältnissen vorliegen:

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob zu den auf Basis der Beteiligungsstruktur festgestellten wirtschaftlichen Eigentümer noch wirtschaftliche Eigentümer auf Grund von Kontrollverhältnissen (Punkt 2.3 WiEReG BMF-Erlass) hinzukommen. Zu diesem Zweck sind folgende Schritte erforderlich:

- Prüfung auf Basis der relevanten Beteiligungsstruktur ob bei relevanten übergeordneten Rechtsträgern, rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern Kontrollverhältnisse oder abweichende Stimmrechte vorliegen. Bei einfachen inländischen Strukturen wird oftmals der Klient die Informationen selbst einholen und das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Kontrollverhältnissen (Treuhandchaftsverträge, Syndikatsverträge, Stimmrechtsbindungsverträge, Satzungsbestimmungen, faktische Kontrolle oder dergleichen) schriftlich bestätigen können. Andernfalls sind die Informationen vom Parteienvertreter von den relevanten Rechtsträgern und wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen.
- Hinweise über das Vorliegen von Kontrollverhältnissen können aus erweiterten Auszügen von übergeordneten Rechtsträgern gewonnen werden. Zu diesem Zweck dürfen Auszüge von übergeordneten Rechtsträgern in der Beteiligungsstruktur abgerufen werden.
- Sofern Kontrollverhältnisse (bspw. Treuhandchaften) festgestellt wurden, ist eine Einsicht in relevante Verträge (Syndikatsverträge, Treuhandchaftsverträge u.ä.) und die Anfertigung von Kopien oder Aktenvermerken erforderlich, wenn diese für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums relevant sind.
- Zur Klärung, ob eine Zusammenrechnung bei Funktionsträgern von übergeordneten Privatstiftungen, gemeinnützigen Stiftungen, Trusts oder trustähnlichen Vereinbaren erforderlich ist (Kapitel 2.2.1 WiEReG BMF-Erlass), kann Einsicht bei diesen Rechtsträgern in das Register genommen werden. Sofern eine Meldung vorliegt, die nicht älter als ein Jahr ist und bei der kein aufrechter Vermerk besteht, dann ist die Einsicht in das Register eine angemessene Maßnahme.

- Die Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern ohne Wohnsitz im Inland hat durch die Einsicht in eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Bei wirtschaftlichen Eigentümern mit Wohnsitz im Inland ist dies nicht erforderlich, da in die Meldefomulare ein Abgleich mit dem zentralen Melderegister integriert wurde.

Schritt 3: Meldung

Für die Meldung sollte von dem Parteienvertreter ein Auftrag zur Meldung der festgestellten und überprüften wirtschaftlichen Eigentümer und obersten Rechtsträger vom Klienten eingeholt werden.

Ergeben sich in der Beauftragung zur Durchführung einer Meldung an das Register Abweichungen von den eigenen Feststellungen (§ 90 Z 2 WTBG 2017, § 8b RAO, § 36b NO), darf die Meldung nicht durchgeführt werden. Bsp: Der Parteienvertreter hat im Rahmen der Geldwäschepräventionspflichten einen Treugeber als wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt, der Klient möchte aber nicht, dass dieser an das Register gemeldet wird. Der Parteienvertreter darf diese Meldung nicht durchführen und hat den Klienten auf die Strafbestimmung des § 15 WIEReG hinzuweisen. Zudem ist zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Abgabe einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle gegeben ist.

Bei der Meldung können sich die folgenden Situationen ergeben:

- **Die vom Parteienvertreter festgestellten und überprüften wirtschaftlichen Eigentümer stimmen mit den im erweiterten Auszug errechneten wirtschaftlichen Eigentümern überein:**

Die Meldung sollte idealerweise entsprechend der automatischen Vorberechnung im erweiterten Auszug erfolgen. Insbesondere Art und Umfang können so wie in dem erweiterten Auszug errechnet eingegeben werden. Bei einer genauen Übereinstimmung der gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer mit den vorberechneten wirtschaftlichen Eigentümern kann der erweiterte Auszug aus dem Register „vollständig“ sein.

- **Es wurden zusätzliche wirtschaftliche Eigentümer auf Basis von Stimm- oder Kontrollrechten festgestellt bzw. es war keine Errechnung möglich, da die Beteiligungsstruktur ins Ausland reicht:**

Für diese wirtschaftlichen Eigentümer sollte Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses entsprechend der Anleitung in der umfangreichen [Beispielsammlung der Registerbehörde](#) erfolgen. In diesen Fällen ist der erweiterte Auszug immer „unvollständig“.

Hinweis: Bei direkten wirtschaftlichen Eigentümern muss bei „Eigentum“ oder „Stimmrechte“ ein Prozentsatz von mehr als 25% eingegeben werden. Bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern muss bei Auswahl von „Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger“ ein Prozentsatz von mehr als 25% eingegeben werden. Da bei niedrigeren Prozentsätzen ein wirtschaftliches Eigentum nur bei Kontrollverhältnissen vorliegen kann, wird vom Formular eine Fehlermeldung ausgegeben. Bei Kontrollverhältnissen ist daher „Kontrolle“ zu wählen.

Schritt 4: Dokumentation

Nach Absenden der Meldung kann die Zusammenfassung des übermittelten Meldeformulars gespeichert oder ausgedruckt werden. Es empfiehlt sich, die Zusammenfassung des Meldeformulars für den Klienten und die eigenen Akten auszudrucken oder zu (elektronisch) aufzubewahren.

Die Meldung wird unmittelbar nach erfolgter Übermittlung in das Register eingetragen. Sobald im Umschlag bei der Einbringungsreferenz statt „Übermittlung läuft“ die ID angezeigt wird, kann zu Dokumentationszwecken oder im Hinblick auf die eigenen Sorgfaltspflichten auch ein Auszug aus dem Register abgerufen werden, in dem die gerade gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer bereits enthalten sind.

Hinweis: Die relevante Beteiligungsstruktur und die errechneten wirtschaftlichen Eigentümer ändern sich durch die Meldung nicht, da diese auf Basis der originären Daten des Firmenbuchs, Vereinsregisters und Ergänzungsregisters berechnet werden.

Die meldepflichtigen Rechtsträger sind gemäß § 3 Abs. 2 WiEReG dazu verpflichtet, Kopien der Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG erforderlich sind, mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Personen aufzubewahren. Wenn der Parteienvertreter aufgrund eines Auftrages des Klienten die entsprechenden Dokumente für den Klienten aufbewahrt, dann erfüllt der Parteienvertreter gleichzeitig auch seine eigene Aufbewahrungspflicht (§ 98 WTBG 2017/§ 8b Abs. 5 RAO/§36b Abs. 5 NO), welche bis fünf Jahre nach dem Ende der Geschäftsbeziehung mit dem Klienten läuft.

Änderungsmeldung:

Wenn sich Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer ergeben oder neue wirtschaftliche Eigentümer hinzukommen, dann sind diese binnen 4 Wochen ab Kenntnis an das Register zu melden (Hinweis: bei Neugründungen beträgt die Frist ebenfalls 4 Wochen ab Eintragung ins Stammzahlregister). Der Klient sollte daher darauf hingewiesen werden, dass er bekannt gewordene Umstände, die zu einer Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer führen umgehend dem Parteienvertreter bekannt gibt, damit eine Änderungsmeldung in seinem Auftrag fristgerecht erfolgen kann.

Die Änderungsmeldung selbst erfolgt über dasselbe Formular wie die Erstmeldung und stellt wiederum eine Gesamtmeldung dar. Das Formular wird allerdings mit den bereits gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümern befüllt. Wirtschaftliche Eigentümer, bei denen keine Änderung eintritt, sind daher unverändert im Formular zu belassen. Es können auch wirtschaftliche Eigentümer gelöscht oder hinzugefügt werden.